

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 01/2015

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Steuerhinterziehung

2.154 Jahre Haft

Besteuerungsverfahren

Bund und Länder planen Modernisierung



Sehr geehrte Mandanten,

neues Jahr, neue Gesetze. Ab dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn. Dies wird in zahlreichen Fällen ungeheure Folgen haben. Hier nur zwei Beispiele:

Vielen Bürgern ist nicht bewusst, dass der Mindestlohn auch für Minijobber gilt. Dies gilt selbst dann, wenn diese im Privathaushalt beschäftigt werden. Wer z.B. einen Minijobber als Haushaltshilfe beschäftigt hat, muss nachrechnen ob Mindestlohn, maximale Verdienstgrenze von 450 Euro und vereinbarte Arbeitsstunden nicht zu negativen Folgen führen. Aufgrund des gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro kann der Minijobber nämlich nur 52 Stunden im Monat arbeiten (genau sind es 52,9 Stunden), damit er noch unter die monatliche 450-Euro-Grenze fällt. Es gilt also zu prüfen, ob eine Überschreitung der 450 Euro droht. Unter Umständen muss auch der Arbeitsvertrag angepasst werden, damit das Minijob-Arbeitsverhältnis weiterhin bestehen bleiben kann.

Wer den Mindestlohn von 8,50 Euro die Stunde ignoriert, wird damit auch nicht glücklich werden. Insbesondere in der Sozialversicherung richtet sich der Beitrag nämlich nach dem geschuldeten Arbeitslohn. Soll heißen: Selbst wenn weniger als 8,50 Euro die Stunde gezahlt werden, werden die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge auf Basis des gesetzlichen Mindestlohns berechnet, da dieser geschuldet wird.

Die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns ist eine Änderung, deren Folgen noch gar nicht absehbar sind. Damit es bei all den gesetzlichen Neuerungen für Sie nicht heißt: neues Jahr = neue Steuerfalle, erhalten Sie wie gewohnt im Folgenden Informationen zu ausgesuchten Steuerneuigkeiten.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihre Kanzlei H&H - HAAS & HIERET

Steuerberater und Rechtsanwalt Partnerschaftsgesellschaft

Haas & Hieret Partnerschaftsgesellschaft

Brunshofstr. 12, 45470 Mülheim

Telefon: +49 208 308340 | Telefax: +49 208 3083419

www.haas-hieret.de | info@haas-hieret.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Steuerhinterziehung: 2.154 Jahre Haft
- Besteuerungsverfahren: Bund und Länder planen Modernisierung
- Kapitalsteuern: Aufkommen sinkt
- Einspruchsfrist: Keine Verlängerung wegen chronische Krankheit
- Ausländische Wohltätigkeitsorganisationen: Deutschland soll diskriminierende Besteuerung beenden
- Belege: Steuerberaterverband drängt auf Rechtssicherheit beim ersetzenden Scannen

Unternehmer

- Lkw-Maut ist rechtmäßig
- Zinsschranke: Bundesfinanzministerium hat keine Zweifel an Verfassungsmäßigkeit
- Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte: Pkw-Nutzung durch Unternehmer unterliegt nicht der Umsatzbesteuerung
- Referentenentwurf zum Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz: Steuerberaterverband kritisiert Ausweitung der Umsatzerlöse

Kapitalanleger

- Kein Werbungskostenabzug für nachträgliche Schuldzinsen bei Kapitaleinkünften nach Systemwechsel zur Abgeltungsteuer
- Medienbrief-Geschädigte erhalten eingesetztes Kapital zurück
- Anlegerschutz: Bundesregierung legt Geszentwurf vor

3 Immobilienbesitzer

- Wohnungseigentümer kann Recht auf Sanierung gemeinschaftlichen Eigentums haben
- Einheitsbewertung des Grundvermögens: Bundesverfassungsgericht soll Verfassungsmäßigkeit prüfen
- Im engen Hausflur haben Fahrräder nichts zu suchen

Angestellte

- Sonntagsarbeit nur eingeschränkt zulässig
- Betriebsrente: Erst nach dem Ausscheiden aus dem Betrieb geheiratet – keine Witwenrente
- Vom Arbeitgeber überlassenes Fahrzeug: Betriebsausgabenabzug zu versagen
- Doppelte Haushaltsführung: Wohnen am Beschäftigungsort auch bei 83 Kilometern Entfernung

Familie und Kinder

- "Düsseldorfer Tabelle" 2015: Höherer Selbstbehalt für Unterhaltspflichtige
- Betreuung von Tagespflegekindern: Nicht in Großtagespflegestelle mit Angestellten
- Kindern nicht das Handy überlassen – oder zahlen
- Freiwilliger Wehrdienst des Kindes muss Anspruch auf Kindergeld nicht entgegenstehen
- Unterhalt: Auch eine besser bezahlte Stelle kann dem Papa Nachteile bringen
- Tarif: Für Alleinerziehende ist der Grundtarif maßgebend – abzüglich Entlastungsbetrag

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

12.01.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.01. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Januar 2015

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Januar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.01.2015.

Steuerhinterziehung: 2.154 Jahre Haft

Wegen Steuerhinterziehung sind von den Gerichten im Jahr 2013 insgesamt 2.154 Jahre Freiheitsstrafe verhängt worden. Dies teilt die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 18/3242) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 18/3036) mit.

Im Jahr 2012 seien 2.341 Jahre Haft wegen Steuerhinterziehung verhängt worden. Wegen Subventionsbetrugs seien im Jahr 2013 Verurteilungen zu insgesamt 13 Jahren Freiheitsstrafe (2012: neun Jahre) erfolgt. Außerdem teilte die Regierung mit, dass im Jahr 2013 18.032 aufgrund der Abgabe von Selbstanzeigen begonnene Strafverfahren wieder eingestellt worden seien.

Deutscher Bundestag, PM vom 26.11.2014

Besteuerungsverfahren: Bund und Länder planen Modernisierung

Bund und Länder wollen das Besteuerungsverfahren modernisieren. In einem gemeinsamen Konzept nennen sie drei Ziele. So sollen Kommunikationsprozesse und Arbeitsabläufe strukturell neu gestaltet werden.

Mit verstärktem IT-Einsatz soll das steuerliche Massenverfahren optimiert werden. Außerdem geht es darum, die Aufgaben der Steuerverwaltung nachhaltig, effektiv und wirtschaftlich zu erfüllen.

Neue technische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen, ein verändertes globales Umfeld, die demografische Entwicklung der Gesellschaft und abnehmende personelle Ressourcen beeinflussten zunehmend das Besteuerungsverfahren. Bund und Länder sahen daher gemeinsam die Notwendigkeit, Arbeitsabläufe im steuerlichen Massenverfahren neu auszurichten, erläutert das Bundesfinanzministerium. Die wesentlichen Handlungsfelder der Verfahrensmodernisierung sind seinen Angaben zufolge eine größere Serviceorientierung der Steuerverwaltung, eine stärkere Unterstützung der Arbeitsabläufe durch die Informationstechnologie (IT) und strukturelle Verfahrensanpassungen. Von den Möglichkeiten eines zielgenaueren Ressourceneinsatzes sollen alle am Verfahren Beteiligten gleichermaßen profitieren. Zur Umsetzung des Gesamtpaketes seien rechtliche, technische und organisatorische Anpassungen notwendig. Mit den erforderlichen gesetzgeberischen Arbeiten solle Anfang 2015 begonnen werden. Die organisatorische und die IT-Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erfolgten schrittweise und erforderten erhebliche zusätzliche Investitionen von Bund und Ländern.

Bundesfinanzministerium, PM vom 21.11.2014

Kapitalsteuern: Aufkommen sinkt

Das Aufkommen aus der Kapitalertragsteuer ist seit mehreren Jahren rückläufig. In einer Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 18/2724) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 18/2569) wird die gesamte Steuerbelastung der Einkünfte aus Kapitalvermögen für 2014 mit insgesamt 8,490 Milliarden Euro angegeben. 2013 waren es noch rund eine halbe Milliarde Euro mehr. 2012 betragen die Steuereinnahmen in diesem Bereich sogar 9,965 Milliarden Euro.

Wäre die Abgeltungsteuer, mit der von Kapitalerträgen pauschal 25 Prozent (plus Solidaritätszuschlag) von den Banken und anderen Zahlstellen an den Staat abgeführt werden, nicht eingeführt worden, hätte es bei Weiterführung der alten Rechtslage in allen Jahren Steuermindereinnahmen gegeben, zeigt sich die Regierung überzeugt.



Zu im Ausland erzielten Kapitaleinkünften, die rechtswidrig nicht oder nicht in vollem Umfang offenbart wurden, hat die Bundesregierung nur Erkenntnis durch die abgegebenen Selbstanzeigen. Zwischen 2010 und 2013 seien 61.896 Selbstanzeigen abgegeben worden. Diese hätten bisher zu Mehrsteuern in Höhe von 3,3 Milliarden Euro geführt.

Deutscher Bundestag, PM vom 20.10.2014

Einspruchsfrist: Keine Verlängerung wegen chronische Krankheit

Wer gegen einen Bescheid des Finanzamtes angehen will, der muss das innerhalb eine Monats nach dem Zugang des Bescheides tun. Eine plötzlich eintretende schwere Erkrankung kann dazu führen, dass bei Versäumung der Frist „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ gewährt, die Frist demnach verlängert wird.

Das gilt jedoch nicht, wenn eine Mutter, die gegen einen Bescheid des Finanzamtes Einspruch einlegen will, bereits seit Jahren chronisch krank ist und demnach – wie hier – „mit den Symptomen umgehen“ musste. Sie habe deshalb damit rechnen müssen, Phasen zu haben, in denen sie durch ihre Erkrankung in ihrem Alltagsleben eingeschränkt ist. Deshalb hätte sie eine andere Person damit bevollmächtigen müssen, ihre Rechte wahrzunehmen.

FG Münster, 6 K 1015/13 vom 28.04.2014

Ausländische Wohltätigkeitsorganisationen: Deutschland soll diskriminierende Besteuerung beenden

Die Europäische Kommission hat Deutschland aufgefordert, seine diskriminierende Erbschaftsteuerregelung für Vermächtnisse an Wohltätigkeitsorganisationen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu ändern, da diese Vorschriften gegen den Grundsatz des freien Kapitalverkehrs verstoßen.

Nach deutschem Recht würden Vermächtnisse an Wohltätigkeitsorganisationen, die ihren Sitz in einem anderen EU-/EWR-Land haben, weniger günstig behandelt als Vermächtnisse an bestimmte Organisationen mit Sitz in Deutschland, erläutert die Kommission. Inländische

Wohltätigkeitsorganisationen würden von der Erbschaftsteuer befreit. Ähnliche Organisationen mit Sitz in einem anderen EU-/EWR-Staat würden dagegen nur befreit, wenn ihr Staat ähnliche Steuerbefreiungen für deutsche Wohltätigkeitsorganisationen gewährt. Im Ergebnis würden Vermächtnisse an ausländische Wohltätigkeitsorganisationen häufig höher besteuert als Vermächtnisse an deutsche Organisationen. Nach Ansicht der Kommission stellen diese Vorschriften eine Diskriminierung und eine ungerechtfertigte Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar.

EU-Kommission, PM vom 16.10.2014

Belege: Steuerberaterverband drängt auf Rechtssicherheit beim ersetzenden Scannen

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) fordert Rechtssicherheit beim „ersetzenden Scannen“, bei dem Papierbelege nach Durchführung eines strukturierten und dokumentierten Scanprozesses vernichtet, also nur noch in elektronischer Form vorgehalten werden. Derzeit bestehe bei Unternehmen Unsicherheit darüber, ob das Vernichten nach dem Einscannen risikolos möglich sei. Es werde befürchtet, dass die Finanzbehörden die Vorlage der Originalbelege zum Beispiel im Fall einer steuerlichen Betriebsprüfung doch noch verlangen könnten. Dies führe in der Praxis häufig zu einer Verdopplung des Aufwandes, da sowohl die Papier- als auch die gescannten Belege aufbewahrt würden.

Die Lösung biete hier die vom DStV gemeinsam mit der Bundessteuerberaterkammer entwickelte „Muster-Verfahrensdokumentation zur Digitalisierung und elektronischen Aufbewahrung von Belegen inkl. Vernichtung der Papierbelege“. Sie gebe ein Verfahren vor, das insbesondere auch für kleine und mittlere Unternehmen umsetzbar und praktikabel sei.

Nach Ansicht des DStV wäre es sinnvoll, wenn das Bundesfinanzministerium offiziell bestätigen könnte, dass Belege, die nach dieser Verfahrensdokumentation gescannt und bereit gehalten werden, für steuerliche Zwecke nicht noch auf Papier vorgehalten werden müssen. Dies wäre nach Ansicht des Verbandes ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 27.10.2014

Unternehmer

Lkw-Maut ist rechtmäßig

Die Lkw-Maut der Jahre 2009 bis 2014 ist rechtmäßig. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Köln in drei Musterverfahren entschieden. Gegen die Urteile kann innerhalb eines Monats Berufung beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen eingelegt werden.

Zur Begründung seiner Urteile führt das VG aus, dass die im Bundesfernstraßenmautgesetz festgesetzten Mautsätze nicht gegen die Vorgaben der europäischen Wegekostenrichtlinien verstoßen. Dem Gesetzgeber stehe ein weiter Gestaltungsspielraum bezüglich der gewählten Kalkulationsmethode zu. Die konkrete Berechnung der Mautsätze werde durch den europäischen Richtlinienggeber nicht vorgegeben.

Auch ein Verstoß gegen das Grundgesetz könne dem Gesetzgeber nicht vorgeworfen werden. Insbesondere seien die Mautsätze nicht willkürlich festgesetzt. Vielmehr sei deren Berechnung transparent und nachvollziehbar. Schließlich konnte das VG auch keine anderen Kalkulations- und Methodenfehler feststellen. Daher seien die Klägerinnen verpflichtet, die Mautgebühren seit dem 01.01.2009 zu zahlen.

Verwaltungsgericht Köln, Urteile vom 30.09.2014, 14 K 8449/09, 14 K 1017/10 und 14 K 1018/10, nicht rechtskräftig

Zinsschranke: Bundesfinanzministerium hat keine Zweifel an Verfassungsmäßigkeit

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 18.12.2013 in einem Verfahren zum vorläufigen Rechtsschutz entschieden, dass Zweifel an der Verfassungskonformität der Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Zinsaufwendungen gemäß § 4h Einkommensteuergesetz (so genannte Zinsschranke) bestehen, und deshalb die Aussetzung der Vollziehung eines Steuerbescheids gewährt (I B 85/13). Das Bundesfinanzministerium erklärt jetzt in einem Schreiben, dass dieser Beschluss über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden ist.

Es betont, dass § 4h EStG verfassungsgemäß sei. Die vom BFH geäußerten Zweifel an der Verfassungskonformität der Vorschriften des § 4h EStG und § 8a Körperschaftsteuergesetz (KStG) seien nicht berechtigt. Der BFH begründe seine Zweifel mit einem Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip und das Folgerichtigkeitsgebot. Hierbei

verkenne er aber, dass ein Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip – unabhängig von weiteren sachlichen Gründen, die eine Abweichung davon erlauben würden – schon insofern vermieden werde, als die Zinsschranke ohnehin veranlagungszeitraumübergreifend konzipiert sei. Zinsaufwendungen seien aufgrund der Vortragsmöglichkeit nach § 4h Absatz 1 Satz 5 EStG allenfalls vorübergehend nicht abziehbar.

Im Übrigen sei die Regelung zur Zinsschranke verfassungsrechtlich gerechtfertigt, da sie zielgerichtet Gewinnverlagerungen im Konzern einschränke und damit zugleich einen qualifizierten Fiskalzweck verfolge. Dies klammere der BFH weithin aus, indem er die Zinsschranke überwiegend unter dem Aspekt einer Missbrauchsbekämpfungsvorschrift würdigt.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 13.11.2014, IV C 2 – S 2742 – a/07/10001 :009

Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte: Pkw-Nutzung durch Unternehmer unterliegt nicht der Umsatzbesteuerung

Die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte erfolgt nicht für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, und ist mithin nicht als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Rechtlicher Hintergrund: Nach § 3 Absatz 9a Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) wird einer sonstigen Leistung gegen Entgelt gleichgestellt „die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, durch einen Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen“.

Der Kläger betrieb ein Einzelunternehmen. Zugleich war er alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH, deren Sitz am Wohnsitz des Klägers lag und deren Niederlassung (Produktionsstätte) sich in einem anderen Ort befand. Zwischen dem Kläger (als Organträger) und der GmbH (als Organgesellschaft) bestand eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft. Der Kläger hatte Anspruch auf Benutzung ei-



nes der GmbH gehörenden Pkw auch für private Zwecke. Die GmbH nutzte im Wohnhaus des Klägers einen Kellerraum aufgrund vertraglicher Gestattung zur Unterbringung eines Serverschranks.

Im Anschluss an eine Lohnsteuer-Außenprüfung bei der GmbH vertrat das Finanzamt die Auffassung, bei dem beruflich genutzten Kellerraum handele es sich um ein häusliches Arbeitszimmer des Klägers, sodass nicht, wie vom Kläger angenommen, Dienstreisen zwischen seinem Wohnsitz und der Produktionsstätte der GmbH, sondern vielmehr Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gegeben seien. Das Finanzamt erfasste dementsprechend beim Kläger einen lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil. Ferner unterwarf es, was streitig war, die Fahrten des Klägers zwischen seinem Wohnsitz und der GmbH-Niederlassung als unentgeltliche Wertabgabe gemäß § 3 Absatz 9a Nr. 1 UStG der Umsatzsteuer. Das Finanzgericht wies die Klage ab.

Dem folgte der BFH nicht. Auf die Revision des Klägers hin hob er die Vorentscheidung auf und gab der Klage statt. Während ein Arbeitnehmer (arbeitsrechtlich) verpflichtet sei, während der vereinbarten Zeit an der Arbeitsstätte zu sein, sodass es grundsätzlich keinen unternehmerischen (betrieblichen) Grund gebe, den Arbeitnehmer vom Wohnort zum Unternehmen (Betrieb) und zurück zu befördern, gelte dies bei entsprechenden Fahrten des Unternehmers nicht. Anders als ein Arbeitnehmer suche ein Unternehmer – wie im Streitfall der Kläger als Organträger der GmbH – seinen Betrieb auf, um dort unternehmerisch tätig zu sein. Seine Fahrten zwischen Wohnort und Unternehmen (Betrieb) dienten der Ausführung von Umsätzen. Angesichts des klaren Überwiegens der unternehmerischen Verwendung sei es unbeachtlich, dass die Heimfahrten auch privaten Charakter hätten.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 05.06.2014, XI R 36/12

Referentenentwurf zum Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz: Steuerberaterverband kritisiert Ausweitung der Umsatzerlöse

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hat zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU, den das Bundesjustizministerium vorgelegt hat, kritisch Stellung genommen und sich dabei insbesondere gegen die Erweiterung der Definition der Umsatzerlöse ausgesprochen. Die Bilanzricht-

linie muss bis Juli 2015 durch die Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Trotz seiner 97 Seiten und der darin enthaltenen rund 200 Änderungen an 75 Paragraphen des Handelsgesetzbuches (HGB) werde die materielle Bilanzierung und Bewertung durch den Gesetzentwurf kaum berührt, führt der DStV aus. Hier zeige sich, dass das dritte Buch des HGB nach den Änderungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ein „modernes und zeitgemäßes“ Bilanzierungswerk darstellt. Der überwiegende Teil der praxisrelevanten Änderungen betreffe die Angabepflichten im Anhang. Dabei habe das Bundesjustizministerium jedoch die durch die Richtlinie eröffneten Möglichkeiten zur Entlastung kleiner Unternehmen konsequent genutzt.

Eine der wesentlichen Änderungen betreffe den Ausweis außerordentlicher Erträge und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Diese sollen in Zukunft nicht mehr gesondert unterhalb des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ausgewiesen werden, womit eine Forderung der Bilanzrichtlinie umgesetzt werde. Der Arbeitskreis Rechnungslegung des DStV ist jedoch der Ansicht, dass diese Informationen für die Bilanzanalyse von Bedeutung sind und daher der gesonderte Ausweis zumindest unter den jeweiligen GuV-Positionen erfolgen sollte.

Eine grundlegende Änderung vollzieht der Gesetzgeber laut DStV bei der Definition der Umsatzerlöse. Erlöse müssten nach dem Wortlaut des Entwurfs nicht mehr aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit stammen, um zu den Umsatzerlösen zu zählen. Dies stellt nach Ansicht des Arbeitskreises eine unsachgemäße Aggregation aller vom Unternehmen erbrachten Leistungen dar. Er spricht sich daher dafür aus, dass die Umsatzerlöse weiterhin nur Erlöse aus der gewöhnlichen, dem Gesellschaftszweck entsprechenden Geschäftstätigkeit erfassen.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 14.10.2014

Kapital- anleger

Kein Werbungskostenabzug für nachträgliche Schuldzinsen bei Kapitaleinkünften nach Systemwechsel zur Abgeltungsteuer

Schuldzinsen für die Anschaffung einer im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen Beteiligung im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes (EStG), die auf Zeiträume nach der Veräußerung der Beteiligung entfallen, können ab dem Jahr 2009 nicht als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Kläger hatte eine größere GmbH-Beteiligung im September 2001 mit Verlust veräußert und in diesem Zusammenhang auf die Rückzahlung eines kreditfinanzierten Gesellschafterdarlehens verzichten müssen. Nachdem er für die Jahre 2005 bis 2008 die Finanzierungskosten (Schuldzinsen) als nachträgliche Werbungskosten bei Ermittlung seiner Einkünfte aus Kapitalvermögen abgezogen hatte, versagte das Finanzamt den Werbungskostenabzug für das Jahr 2009.

Der BFH hat die Rechtsauffassung des Finanzamtes unter Verweis auf die seit 2009 geltende Rechtslage bestätigt. Mit Einführung der Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge habe der Gesetzgeber in § 20 Absatz 9 EStG ab dem Jahr 2009 den Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten ausgeschlossen. Das Gesetz gestatte nur noch den Abzug des Sparer-Pauschbetrags von 801 Euro.

Verfassungsrechtlichen Bedenken begegne dies nicht. Mit der Gewährung des Sparer-Pauschbetrags in Höhe von 801 Euro habe der Gesetzgeber eine verfassungsrechtlich grundsätzlich anzuerkennende Typisierung der Werbungskosten bei den Beziehern niedriger Kapitaleinkünfte sowie mit der Senkung des Steuertarifs von bis zu 45 Prozent auf nunmehr 25 Prozent zugleich eine verfassungsrechtlich anzuerkennende Typisierung der Werbungskosten bei den Beziehern höherer Kapitaleinkünfte vorgenommen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 01.07.2014, VIII R 53/12

Medienbrief-Geschädigte erhalten eingesetztes Kapital zurück

Das Landgericht (LG) Osnabrück hat am 31.10.2014 in fünf Verfahren zu den so genannten Medienbriefen der mittlerweile insolventen Enorm Verlagsgesellschaft den klagenden Anlegern jeweils Schadenersatz zwischen circa 2.000 Euro und circa 41.000 Euro zugesprochen. Das Gericht geht von einer sittenwidrigen Schädigung der Anleger aus sowie von einer falschen Anlageberatung. Deswegen sei ihnen das eingesetzte Kapital zurück zu erstatten. Wie das LG mitteilt, sind bei ihm noch diverse ähnliche Verfahren anhängig.

Die Kläger nehmen jeweils einen Osnabrücker Verleger persönlich in Anspruch, der in seiner Eigenschaft als Gesellschafter und Geschäftsführer der Verlagsgesellschaft sogenannte Medienbriefe vermittelt hatte. Privatanleger konnten sich ab 1997 mit Anteilen von zunächst 5.000 DM (später 5.000 Euro) als stille Gesellschafter an dem Verlagshaus beteiligen. Inwieweit sie dabei vom Beklagten über die Risiken einer solchen Investition aufgeklärt wurden, ist streitig. Auf die zu erwartenden Gewinne war jeweils eine jährliche „Vorabvergütung“ zwischen 4,75 und 6,25 Prozent der Anlagesumme versprochen und auch tatsächlich ausgezahlt worden, obwohl die Verlagsgesellschaft seit vielen Jahren keinerlei Gewinne erzielt hatte, sondern Verluste in beträchtlicher Höhe.

Die Kläger sehen sich durch den Beklagten falsch beraten und vorsätzlich getäuscht, da ihre Einlagen offenbar im Sinne eines Schneeballsystems dazu verwendet worden seien, die versprochenen Vorabvergütungen anderer Anleger zu zahlen und Finanzierungslücken zu schließen. Der Beklagte weist den Vorwurf der Täuschung oder Falschberatung von sich. Sein Finanzierungskonzept habe gelingen können, wenn in zukünftigen Jahren beträchtliche Gewinne erwirtschaftet worden wären.

Das LG Osnabrück sah die Vorwürfe der Anleger nach durchgeführter Beweisaufnahme als bestätigt an. Aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Verlagsgesellschaft habe dem Verleger klar sein müssen, dass er seine Versprechungen nicht werde erfüllen können. Insofern sei von einer gezielten Täuschung beziehungsweise Irreführung der Anleger auszugehen, für die der Verleger auch persönlich einzustehen habe. Es liege jeweils eine sittenwidrige Schädigung der Anleger vor. Zudem



sei eine falsche Anlageberatung durch den Beklagten festzustellen. Als Rechtsfolge sei den Anlegern jeweils ihr eingesetztes Kapital abzüglich der ausgezahlten Gewinne zurückzuerstatten. Zudem müsse der Verleger die Medienbrief-Inhaber von etwaigen Forderungen des Insolvenzverwalters freistellen.

Landgericht Osnabrück, Urteile vom 31.10.2014, nicht rechtskräftig

Anlegerschutz: Bundesregierung legt Gesetzentwurf vor

Die Bundesregierung will den Schutz von Anlegern erhöhen. Diese sollen künftig dank neuer Transparenzregeln und verbesserter Informationen die Risiken von Vermögensanlagen besser einschätzen können. Daneben soll die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) neue Aufsichtsbefugnisse erhalten. Dazu hat das Bundeskabinett am 12.11.2014 das Kleinanlegerschutzgesetz beschlossen.

Künftig kann die BaFin auf ihrer Internetseite Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen bekannt machen, wenn Anbieter gegen Regeln des Anlegerschutzes verstoßen. Bei erheblichen Bedenken für den Anlegerschutz oder Gefahren für das Funktionieren oder die Integrität der Finanzmärkte kann sie den Vertrieb bestimmter Finanzprodukte beschränken oder verbieten.

Die Zugänglichkeit und Aktualität von Anlageprospekten soll verbessert werden. Prospekte sollen in ihrer Gültigkeit auf zwölf Monate befristet werden und auf der Internetseite des Anbieters zur Verfügung stehen müssen (auch in einer um sämtliche Nachträge ergänzten Fassung). Verflechtungen von Unternehmen mit den Emittenten und Anbietern einer Vermögensanlage sollen verstärkt offengelegt werden. Anbieter sollen auch nach Beendigung des öffentlichen Angebots von Vermögensanlagen alle Tatsachen unverzüglich veröffentlichen müssen, die geeignet sind, die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Anlegern erheblich zu beeinträchtigen.

Die Werbung für Vermögensanlagen im öffentlichen Raum wie zum Beispiel Bussen und Bahnen soll künftig unzulässig sein. In Printmedien soll sie zulässig bleiben, aber einen deutlichen Hinweis auf das Verlustrisiko enthalten müssen.

Für alle Vermögensanlagen sieht der Gesetzentwurf eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten sowie eine Kündigungsfrist von mindestens zwölf Monaten vor. Die Regierung verspricht sich davon eine doppelte Schutzwirkung: Zum einen erhalte der Anbieter einer Vermögensanlage für die Dauer von 24 Monaten eine stabile Finanzierungsgrundlage. Zum anderen werde der Anleger gewarnt, dass seine Vermögensanlage eine unternehmerische Investition von gewisser Dauer darstellt. Beide würden damit angehalten zu prüfen, ob und in welchem Umfang Verzinsung und Rückzahlung im Hinblick auf die Anlageziele und Anlagepolitik tatsächlich sichergestellt sind.

Künftig müssen grundsätzlich auch Anbieter von partiarischen Darlehen und Nachrangdarlehen einen Prospekt erstellen. In der Vergangenheit wurden derartige Darlehen auch beim Crowdfunding, bei bestimmten sozialen und gemeinnützigen Projekten sowie bei Genossenschaften zur Finanzierung eingesetzt. Um hier eine Überforderung zu vermeiden, sind Ausnahmen von der Prospektspflicht vorgesehen.

Die BaFin soll künftig die Rechnungsunterlagen eines Unternehmens des „Grauen Kapitalmarkts“ bei Hinweisen auf bestehende Missstände durch einen externen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Damit soll der Druck auf Unternehmen erhöht werden, Bilanzierungsfehler zu vermeiden. Um den Anreiz für eine fristgerechte Veröffentlichung von Jahresabschlüssen zu erhöhen, soll die Höchstgrenze des für Offenlegungsverstöße angedrohten Ordnungsgeldes von 25.000 Euro auf 250.000 Euro verzehnfacht werden.

Bundesfinanzministerium, PM vom 12.11.2014

Immobilien- besitzer

Wohnungseigentümer kann Recht auf Sanierung gemeinschaftlichen Eigentums haben

Ein einzelner Wohnungseigentümer kann die Sanierung des gemeinschaftlichen Eigentums verlangen, sofern diese zwingend erforderlich ist und sofort erfolgen muss. Liege diese Voraussetzung vor, so sei für die Berücksichtigung finanzieller Schwierigkeiten (oder des Alters) einzelner Wohnungseigentümer kein Raum, betont der Bundesgerichtshof (BGH). Außerdem stellt er klar, dass die übrigen Wohnungseigentümer sich schadenersatzpflichtig machen können, wenn sie die Beschlussfassung über eine solche Maßnahme schuldhaft verzögern. In dem zugrunde liegenden Verfahren bestand die Wohnungseigentümergeinschaft zunächst aus zwei Einheiten im Erd- und Dachgeschoss eines Hauses. Der Rechtsvorgänger der Klägerin baute seine Kellerräume nachträglich aus. Sie bilden seit einer Teilungserklärung von 1996 eine dritte Sondereigentumseinheit. Sämtliche Wohneinheiten wurden später veräußert. Die Beklagten sind die jetzigen Eigentümer der Wohnungen im Erd- und Dachgeschoss. Die Klägerin erwarb die im Keller gelegene Wohnung 2002 für 85.000 Euro unter Ausschluss der Sachmängelhaftung. Diese weist seit 2008 einen Feuchtigkeitsschaden auf und ist inzwischen unbewohnbar. Ursache hierfür sind in erster Linie Planungsfehler beim Umbau der Keller- in Wohnräume und damit verbundene Baumängel, die das gemeinschaftliche Eigentum betreffen.

Das Amtsgericht hat die Beklagten – dem Antrag der Klägerin entsprechend – verurteilt, der anteiligen Aufbringung der Kosten für die Sanierung der Kellergeschosswohnung durch die Wohnungseigentümer und (zu diesem Zweck) der Bildung einer Sonderumlage von rund 54.500 Euro zuzustimmen sowie Schadenersatz aufgrund der verzögerten Renovierung der Kellergeschosswohnung zu zahlen. Ferner hat es die Pflicht der Beklagten zum Ersatz künftiger Schäden der Klägerin festgestellt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landgericht das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es meinte, die Kostenbelastung überschreite die „Opfergrenze“ der betagten und finanzschwachen Beklagten, deren Wohneinheiten auch ohne die begehrte Sanierung nutzbar seien. Der BGH hat das Urteil aufgehoben.

Die Klägerin könne sowohl die Zustimmung zu der anteiligen Kostentragung als auch zur Bildung der Sonderumlage verlangen. Jeder Wohnungseigentümer könne die ordnungsgemäße Instandhaltung und -setzung des gemeinschaftlichen Eigentums beanspruchen. Allerdings hätten die Wohnungseigentümer insoweit einen Gestaltungsspielraum. Sie müssten das Gebot der Wirtschaftlichkeit beachten und im Grundsatz auf die Leistungsfähigkeit der Wohnungseigentümer Rücksicht nehmen. Deshalb seien sie berechtigt, Kosten und Nutzen einer Maßnahme gegeneinander abzuwägen und nicht zwingend erforderliche Maßnahmen gegebenenfalls zurückzustellen. Anders liege es aber, wenn – wie hier – die sofortige Instandsetzung zwingend erforderlich sei. Denn infolge der sanierungsbedürftigen Mängel am gemeinschaftlichen Eigentum sei die Wohnung der Klägerin unbewohnbar. Für die Berücksichtigung finanzieller Schwierigkeiten (oder des Alters) einzelner Wohnungseigentümer sei dann kein Raum. Dies liefere der notwendigen Erhaltung von Wohnungseigentumsanlagen zuwider.

Im Hinblick auf die Schadenersatzansprüche hat der BGH die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Entschieden hat er aber, dass eine Ersatzpflicht der Wohnungseigentümer für solche Schäden an dem Sondereigentum in Betracht kommt, die dadurch entstehen, dass die gebotene Beschlussfassung über die Vornahme zwingend erforderlicher Maßnahmen unterbleibt. Eine Haftung könne diejenigen Wohnungseigentümer treffen, die schuldhaft entweder untätig geblieben seien oder gegen die erforderliche Maßnahme gestimmt beziehungsweise sich enthalten hätten.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 17.10.2014, V ZR 9/14

Einheitsbewertung des Grundvermögens: Bundesverfassungsgericht soll Verfassungsmäßigkeit prüfen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) soll prüfen, ob die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens seit dem Feststellungszeitpunkt 01.01.2009 wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verfassungswidrig sind. Hierum bitte der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Vorlagebeschluss.



Im zugrunde liegenden Verfahren hatte der Kläger in 2008 eine Teileigentumseinheit (Ladenlokal) im ehemaligen Westteil von Berlin erworben. Er meint, dass der gegenüber dem Voreigentümer festgestellte Einheitswert für das Teileigentum ihm gegenüber keine Bindungswirkung entfalten könne, weil die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens wegen des lange zurückliegenden Hauptfeststellungszeitpunkts 01.01.1964 verfassungswidrig seien. Die Einheitswertfeststellung müsse daher zum 01.01.2009 ersatzlos aufgehoben werden.

Rechtlicher Hintergrund: Einheitswerte werden für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, für Betriebsgrundstücke und für andere Grundstücke festgestellt. Sie sind neben den Steuermesszahlen und den von den Gemeinden festgelegten Hebesätzen Grundlage für die Bemessung der Grundsteuer. Maßgebend für die Feststellung der Einheitswerte sind in den alten Bundesländern und West-Berlin die Wertverhältnisse im Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964.

Der BFH meint, dass die Maßgeblichkeit dieser veralteten Wertverhältnisse (spätestens) seit dem Feststellungszeitpunkt 01.01.2009 wegen des 45 Jahre zurückliegenden Hauptfeststellungszeitpunkts nicht mehr mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gleichheitsgerechte Ausgestaltung des Steuerrechts vereinbar sei. Durch den Verzicht auf weitere Hauptfeststellungen sei es nach Anzahl und Ausmaß zu dem Gleichheitssatz widersprechenden Wertverzerrungen bei den Einheitswerten gekommen. Die seit 1964 eingetretene rasante städtebauliche Entwicklung gerade im großstädtischen Bereich, die Fortentwicklung des Bauwesens nach Bauart, Bauweise, Konstruktion und Objektgröße sowie andere tiefgreifende Veränderungen am Immobilienmarkt fänden keinen angemessenen Niederschlag im Einheitswert.

Der BFH vertritt indes nicht die Ansicht, dass das Niveau der Grundsteuer insgesamt zu niedrig sei und angehoben werden müsse. Es gehe lediglich darum, dass die einzelnen wirtschaftlichen Einheiten innerhalb der jeweiligen Gemeinde im Verhältnis zueinander realitätsgerecht bewertet werden müssten. Nur eine solche Bewertung könne gewährleisten, dass die Belastung mit Grundsteuer sachgerecht aus-

gestaltet wird und mit dem Gleichheitssatz vereinbar sei. Es obliege nunmehr dem BVerfG, über die Vorlagefrage zu entscheiden. Der Vorlagebeschluss stehe als solcher dem Erlass von Einheitswertbescheiden, Grundsteuermessbescheiden und Grundsteuerbescheiden sowie der Beitreibung von Grundsteuer nicht entgegen. Die entsprechenden Bescheide müssten jedoch für vorläufig erklärt werden.

Die Vorlage betrifft laut BFH nicht die Bewertung des Grundvermögens im Beitrittsgebiet, für die die Wertverhältnisse am Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1935 maßgebend sind. Die Gründe, die den BFH zu der Vorlage veranlasst hätten, würden aber aufgrund dieses noch länger zurückliegenden Hauptfeststellungszeitpunkts erst Recht im Beitrittsgebiet gelten.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 22.10.2014, II R 16/13

Im engen Hausflur haben Fahrräder nichts zu suchen

Ob Eigentümer oder Besucher: In einer Wohnungseigentumsanlage mit engem Hausflur dürfen Fahrräder nicht abgestellt werden. Wenn der Flur auch zum Gemeinschaftseigentum gehört, erwächst daraus kein Recht, diese Fläche nach eigenem Gutdünken zu nutzen, wenn das bei einem beengten Raum die Eigentümer am ungehinderten Zugang hindert. Das Verbot darf auch gegenüber Besuchern ausgesprochen werden.

Im entschiedenen Fall musste erst das Gericht eingeschaltet werden, ehe die Wohnungseigentümergeinschaft das Verbot durchsetzen konnte.

AmG Hannover, 71 II 547/05

Angestellte

Sonntagsarbeit nur eingeschränkt zulässig

Die Hessische Bedarfsgewerbeverordnung ist insoweit nichtig, als sie eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in den Bereichen Videotheken und öffentliche Bibliotheken, Callcentern und Lotto- und Totogesellschaften zulässt. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden. Soweit die Verordnung eine solche Beschäftigung in den Bereichen Brauereien, Betriebe zur Herstellung von alkoholfreien Getränken oder Schaumwein, Fabriken zur Herstellung von Roh- und Speiseeis zulässt, hat das Gericht keine abschließende Entscheidung über ihre Gültigkeit getroffen, weil die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz hierfür nicht ausreichen. Hingegen hat es die Verordnung für wirksam befunden, soweit sie eine Beschäftigung an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen im Bereich des Buchmachergewerbes zulässt.

Nach dem Arbeitszeitgesetz dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Das Arbeitszeitgesetz sieht hiervon Ausnahmen vor und ermächtigt die Landesregierungen, weitere Ausnahmen zur Vermeidung erheblicher Schäden unter Berücksichtigung des Schutzes der Arbeitnehmer und der Sonn- und Feiertagsruhe für Betriebe zuzulassen, in denen die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- oder Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können. Hessens Regierung hat gestützt auf diese Ermächtigung durch die Hessische Bedarfsgewerbeverordnung die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zeitlich beschränkt zugelassen, unter anderem in den Bereichen Videotheken und öffentliche Bibliotheken, Getränkeindustrie und -großhandel, Fabriken zur Herstellung von Roh- und Speiseeis und Großhandel damit, Buchmachergewerbe, Callcenter sowie Lotto- und Totogesellschaften. Auf Normenkontrollanträge einer Gewerkschaft und zweier evangelischer Gemeindeverbände hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Hessen die Verordnung insoweit für nichtig erklärt.

Das BVerwG hat das Urteil teilweise bestätigt. Es hält die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Videotheken und öffentlichen Bibliotheken an Sonn- oder Feiertagen zur Befriedigung an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung nach einer Freizeitgestal-

tung für nicht erforderlich, weil DVDs, Computerspiele oder Bücher für eine Nutzung am Sonn- oder Feiertag vorausschauend schon an Werktagen ausgeliehen werden könnten. Aus den gleichen Gründen sei eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in Lotto- und Totogesellschaften zur elektronischen Geschäftsabwicklung nicht erforderlich. Soweit die Verordnung eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in Callcentern zulässt, sei sie unzulässig, weil sie eine solche Beschäftigung in allen gegenwärtig und künftig vorhandenen Callcentern zulässt, gleichgültig für Unternehmen welcher Branche oder für welchen Tätigkeitsbereich das Callcenter tätig wird. Dass der Betrieb von Callcentern in diesem Umfang erforderlich sei, um tägliche oder an Sonn- und Feiertagen besonders hervortretende Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen, lasse sich nicht feststellen.

Entgegen der Auffassung des VGH sei die Zulassung einer Beschäftigung von Arbeitnehmern in den Bereichen der Getränkeindustrie und den Fabriken zur Herstellung von Roh- und Speiseeis sowie dem damit zusammenhängenden Großhandel nicht schon deshalb nichtig, weil derartige Ausnahmen wegen ihrer Wesentlichkeit für den Sonn- und Feiertagsschutz nur durch den parlamentarischen (Bundes-)Gesetzgeber, nicht aber durch eine bloße Rechtsverordnung einer Landesregierung hätte zugelassen werden dürfen. Die Produktion in diesen Betrieben sei allerdings nur dann auch an Sonn- und Feiertagen zur Deckung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich, wenn die Kapazitäten der Hersteller nicht ausreichen, um ohne eine Produktion rund um die Woche auch in Spitzenzeiten der Nachfrage, also insbesondere im Sommer bei länger anhaltenden Hitzeperioden, den erhöhten Bedarf täglich decken zu können. Hierzu fehlten bisher tatsächliche Feststellungen. Diese müsse der VGH nachholen.

Die Beschäftigung im Buchmachergewerbe durfte nach Ansicht des BVerwG an Sonn- und Feiertagen zugelassen werden. Sie beziehe sich nach der Verordnung nur auf die Entgegennahme von Wetten für Veranstaltungen, die an diesen Tagen stattfinden und für die sich deshalb aus anderen Vorschriften ergeben muss, dass sie an diesen Tagen etwa aus Gründen der Freizeitgestaltung der Bevölkerung auch stattfinden dürfen. Ferner dürften die Wetten nur an der Stätte der Veranstaltung entgegen genommen werden. Erfasst würden damit insbesondere Rennsportveranstaltungen. Insoweit handele es sich bei der Annahme



von Wetten um einen spezifischen Sonn- und Feiertagsbedarf, der als Bestandteil des Freizeiterlebnisses, um nicht den Freizeitgenuss insgesamt zu gefährden, nur an Ort und Stelle befriedigt werden könne. Bundesverwaltungsgericht, Entscheidung vom 26.11.2014, BVerwG 6 CN 1.13

Betriebsrente: Erst nach dem Ausscheiden aus dem Betrieb geheiratet – keine Witwenrente

Ist ein Arbeitnehmer aus einem Betrieb ausgeschieden und bezieht er eine Betriebsrente, so ist damit regelmäßig auch der Anspruch auf eine Witwenrente verbunden, wenn er stirbt. Die betriebliche Versorgungsordnung kann jedoch vorsehen, dass die Hinterbliebenenrente nicht zusteht, wenn der Ex-Mitarbeiter erst nach Beginn seines Ruhestandes geheiratet hat. Das Bundesarbeitsgericht hat die entsprechende Regelung für rechters erklärt. BAG, 3 AZR 653/11

Vom Arbeitgeber überlassenes Fahrzeug: Betriebsausgabenabzug zu versagen

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug, das dieser nicht nur für Privatfahrten, sondern auch im Rahmen seines Gewerbebetriebs nutzt, steht ihm für Fahrtkosten kein Betriebsausgabenabzug zu. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden. Der Kläger erzielte als Unternehmensberater sowohl Arbeitslohn als auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Seine Arbeitgeberin stellte ihm einen Pkw zur Verfügung, den er auch privat nutzen durfte. Hierfür erfolgte eine Besteuerung nach der so genannten Ein-Prozent-Methode. Einen Teil dieses Sachbezugswertes machte der Kläger als Betriebsausgaben in Form eines „fiktiven Aufwands“ geltend, weil er das Fahrzeug auch für betriebliche Fahrten nutze. Diesen Aufwand berücksichtigte das Finanzamt nicht, weil für die betriebliche Nutzung auch kein entsprechender Vorteil angesetzt worden sei. Das FG wies die Klage ab. Ein Betriebsausgabenabzug scheidet aus, weil nicht der Kläger die Kosten für das Fahrzeug getragen habe, sondern seine Arbeitgeberin. Der als Arbeitslohn erfasste Sachbezug könne auch nicht als fiktiver Aufwand berücksichtigt werden. Die Ein-Pro-

zent-Regelung decke allein die Privatnutzung, nicht aber die Nutzung in einem Betrieb des Arbeitnehmers ab. Ein betrieblicher Verbrauch des Nutzungsvorteils könne allenfalls insoweit in Betracht kommen, als hierfür auch eine zusätzliche Einnahme versteuert worden wäre. Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Fortbildung des Rechts zugelassen. Finanzgericht Münster, Urteil vom 26.09.2014, 11 K 246/13 E

Doppelte Haushaltsführung: Wohnen am Beschäftigungsort auch bei 83 Kilometern Entfernung

Ein Wohnen am Beschäftigungsort im Sinne einer doppelten Haushaltsführung kann auch dann vorliegen, wenn die Wohnung 83 Kilometer vom Arbeitsort entfernt liegt. Das gilt zumindest dann, wenn der Arbeitsplatz von der Zweitwohnung aus innerhalb von weniger als einer Stunde zu erreichen ist und der Wohnort deswegen als Zweitwohnsitz gewählt wurde, weil sich dort Bibliotheken befinden, die der Arbeitnehmer (hier: ein Hochschulprofessor) beruflich nutzt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Der BFH führt dazu aus, dass es sich bei einer Entfernung von 83 Kilometern und einer Fahrzeit von weniger als einer Stunde um eine in der heutigen Zeit übliche Pendelstrecke und Pendelzeit handele. Dass sich der Hochschulprofessor auch wegen der dort ansässigen Bibliotheken für den Ort seiner Zweitwohnung entschlossen habe, sei als weiterer beruflicher Grund zu werten, der für die Standortwahl eine maßgebliche Rolle gespielt habe. Wenn demgegenüber in der Gesamtwürdigung dem Umstand, dass der Ort der Zweitwohnung auch günstig zum Wohnort der Familie gelegen ist, eine mindere Bedeutung beigemessen werde, sei dies zulässig, so der BFH abschließend. Bundesfinanzhof, Urteil vom 26.06.2014, VI R 59/13

Familie und Kinder

„Düsseldorfer Tabelle“ 2015: Höherer Selbstbehalt für Unterhaltspflichtige

Zum 01.01.2015 wird der für Unterhaltspflichtige in der „Düsseldorfer Tabelle“ zu berücksichtigende Selbstbehalt erhöht. So steigt der notwendige Selbstbehalt für unterhaltspflichtige Erwerbstätige von 1.000 Euro auf 1.080 Euro, sofern sie für minderjährige Kinder oder Kinder bis zum 21. Lebensjahr, die im Haushalt eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, zur Zahlung verpflichtet sind. Für nicht erwerbstätige Unterhaltsverpflichtete steigt der Selbstbehalt von 800 Euro auf 880 Euro. Wie das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf am 04.12.2014 mitteilt, berücksichtigt die Anpassung unter anderem die Erhöhung der Hartz-IV-Sätze zum 01.01.2015.

Der Kindesunterhalt könne zum 01.01.2015 aufgrund der gesetzlichen Regelungen zunächst nicht erhöht werden, erläutert das OLG. Denn er richte sich nach dem durch das Bundesfinanzministerium festzusetzenden steuerlichen Kinderfreibetrag. Eine Anhebung des Kinderfreibetrages durch das Bundesfinanzministerium solle voraussichtlich im Laufe des Jahres 2015 erfolgen. Bis zu einer Anhebung müsse es bei den derzeitigen Kindesunterhaltsbeträgen bleiben. Ferner werden laut OLG die Selbstbehalte bei Unterhaltspflichten gegenüber Ehegatten, dem betreuenden Elternteil eines nichtehelichen Kindes, volljährigen Kinder oder gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen angehoben.

Die „Düsseldorfer Tabelle“ wird vom OLG Düsseldorf herausgegeben. In ihr werden in Abstimmung mit den anderen Oberlandesgerichten und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. unter anderem Regelsätze für den Kindesunterhalt und die so genannten Selbstbehalte festgelegt.

Oberlandesgericht Düsseldorf, PM vom 04.12.2014

Betreuung von Tagespflegekindern: Nicht in Großtagespflegestelle mit Angestellten

Eine Tagesmutter darf die Betreuung von Kindern nicht in einer Großtagespflegestelle mit von ihr angestellten Tagesmüttern durchführen. Dies hat Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart entschieden. Weil es der Sache grundsätzliche Bedeutung beimisst, hat es die Berufung zum Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen.

Die Klägerin ist qualifizierte Kindertagespflegeperson und arbeitet in einer Großtagespflegestelle in Stuttgart. Sie ist im Besitz der hierfür notwendigen Kindertagespflegeerlaubnis. In der mündlichen Verhandlung hatte sie beantragt, festzustellen, dass sie im Rahmen der Kindertagespflege nach § 43 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII berechtigt ist, die Betreuung von Kleinkindern in einer Großtagespflegestelle mit Kindertagespflegepersonen beziehungsweise pädagogischen Fachkräften durchzuführen, die bei ihr dauerhaft als abhängig beschäftigte Arbeitnehmer eingestellt sind. Die beklagte Landeshauptstadt Stuttgart hatte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Das Gericht hat die beantragte Feststellung nicht getroffen, sondern die Klage abgewiesen. Aus den gesetzlichen Regelungen (SGB VIII und Kindertagesbetreuungsgesetz) ergebe sich, dass eine Tagespflegeperson selbstständig tätig und das zu betreuende Kind ihr persönlich zugeordnet sei. Eine angestellte Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle mit den damit verbundenen Weisungsrechten lasse sich damit nicht vereinbaren.

Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 05.11.2014, 7 K 459/13, nicht rechtskräftig

Kindern nicht das Handy überlassen – oder zahlen

Das Amtsgericht Berlin-Mitte hat entschieden, dass Eltern, die ihren minderjährigen Kindern ein Handy überlassen, damit rechnen müssen, dass der Nachwuchs dem „Verführungspotenzial“ des Gerätes nicht widerstehen kann. Lädt sich ein (hier: 12jähriges) Kind ein Klingeltonabonnement herunter, so müsse der Vertragspartner (hier ging es um den Vater) für die Kosten aufkommen.

AmG Berlin-Mitte, 15 C 422/08

Freiwilliger Wehrdienst des Kindes muss Anspruch auf Kindergeld nicht entstehen

Eltern können unter bestimmten Umständen für ein Kind, das freiwilligen Wehrdienst leistet, Kindergeld erhalten. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) hervor.

Die Klägerin bezog für ihren 1994 geborenen Sohn Kindergeld, bis dieser – statt wie zunächst geplant eine Ausbildungsstelle anzutre-



ten – ab Oktober 2012 freiwilligen Wehrdienst leistete. Nachdem die Familienkasse vom Antritt des Wehrdienstes erfahren hatte, hob sie die Kindergeldfestsetzung mit Wirkung ab Dienstantritt auf, da der Sohn der Klägerin ab diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für einen Kindergeldanspruch nicht mehr erfüllte. Einspruch und Klage blieben erfolglos. Auf die Revision der Klägerin hat der BFH nunmehr das Urteil des Finanzgerichts (FG) aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen.

Er bestätigt zunächst die Auffassung des FG, wonach es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei, dass Kinder, die freiwilligen Wehrdienst leisten, im Gegensatz zu Kindern, die andere Freiwilligendienste leisten (insbesondere freiwilliges soziales beziehungsweise ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst), nicht ausdrücklich berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber habe davon ausgehen dürfen, dass den Eltern während des freiwilligen Wehrdienstes im Unterschied zu anderen Freiwilligendiensten keine Aufwendungen für den Unterhalt des Kindes entstünden.

Nach der Entscheidung des BFH kann der freiwillige Wehrdienst aber als Maßnahme der Berufsausbildung dazu führen, dass die Eltern weiterhin Kindergeld erhalten. Voraussetzung dafür sei, dass das Kind im Rahmen des Wehrdienstes für einen militärischen oder zivilen Beruf ausgebildet wird.

Eine Ausbildung für einen militärischen Beruf sei gegeben, wenn der freiwillige Wehrdienst der Heranführung an die Offiziers- oder Unteroffizierslaufbahn diene, erläutert der BFH. Hierfür komme es darauf an, wie zielstrebig der Wehrdienstleistende diesen Berufswunsch verfolgt und inwiefern bereits der freiwillige Wehrdienst auf dieses Ziel ausgerichtet ist. Wegen der Möglichkeit einer zivilen Ausbildung während des Wehrdienstes verwies der BFH auf die bereits entschiedenen Fälle der Ausbildung zum Telekommunikationselektroniker, zum Rettungssanitäter oder zum Kraftfahrer der Fahrerlaubnisklasse CE. Er bestätigte, dass die Ausbildung zum Kraftfahrer auch dann Berufsausbildung ist, wenn sie im Mannschaftsdienstgrad erfolgt und eine zuvor zu durchlaufende allgemeine (militärische) Grundausbildung einschließt. Die Kindergeldberechtigung der Eltern während des freiwilligen Wehrdienstes des Kindes sei daher abhängig von seiner Ausgestaltung und der Art der Durchführung im Einzelfall. Nachdem das FG dazu keine

Feststellungen getroffen hatte, konnte der BFH nicht abschließend entscheiden und verwies die Sache an das FG zurück.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 03.07.2014, III R 53/13

Unterhalt: Auch eine besser bezahlte Stelle kann dem Papa Nachteile bringen

Ist ein Vater seinem minderjährigen Kind zum Unterhalt verpflichtet, so muss er alles tun, um diese Pflicht erfüllen zu können. Kündigt er seinen bisherigen Arbeitsplatz auf, um bei einer anderen Firma – wenn auch für ein höheres Entgelt – arbeiten zu können, handelt es sich dabei aber nur um ein befristetes Arbeitsverhältnis, so hat er sich ohne Not verschlechtert. Dies insbesondere dann, wenn er schon kurze Zeit nach Aufnahme der neuen Tätigkeit mit einer Minderung seines Einkommens einverstanden ist.

Es ist dann für seine Unterhaltszahlungen von dem vorherigen – höheren – Nettoverdienst auszugehen. Kein Unterhaltsschuldner dürfe leichtfertig berufliche Änderungen vornehmen, die zu einer Reduzierung seiner Unterhaltszahlungen führen könnten, so das OLG Dresden. OLG Dresden, 20 WF 193/13

Tarif: Für Alleinerziehende ist der Grundtarif maßgebend – abzüglich Entlastungsbetrag

Das niedersächsische Finanzgericht hat den Grundsatz bestätigt, dass Alleinerziehende nach dem steuerlichen Grundtarif ihre Abgaben zu leisten haben – allerdings begünstigt durch den Abzug von 1.308 Euro pro Jahr als „Entlastungsbetrag“.

Das Gesetz sehe für Alleinerziehende den Splittingtarif nicht vor – er sei den Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern vorbehalten. Die klagende Mutter zweier Kinder hatte angeführt, dass der Vater der Kinder keinen Unterhalt zahle und sie schon deshalb benachteiligt sei. Das Gericht folgte dem nicht, zumal ihr Kindergeld und vom Jugendamt ein „Unterhaltsvorschuss“ gezahlt werde – wenn der auch geringer sei als der vom Gesetz vorgesehene Mindestunterhalt.

Niedersächsisches FG, 4 K 81/14 vom 14.10.2014